



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

**Des Hochwürdigst- und Durchlächtigsten Fürsten/ und
Herrn/ Herrn Clementis Augusti Bischoffen zu Paderborn/
und Münster/ Probst zu Alten Oettingen/ in Ober- und
Nieder Bäyern/auch der Oberen ...**

Clemens August <I., Köln, Erzbischof>

Paderborn, 1721

VD18 10901310

XXVII. Von der Intervention.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-65204](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-65204)

chen / solles nach Verordnung der gemeinen Rechten gehalten werden.

TITULUS XXVII.

Von der Intervention.

I.

Wer bey einem Proceß sich intercessirt befindet / demselben stehet frey / (gleichwohl / daß es / so bald er von der Sachen / daß sie im Recht befangen / Wissenschaft hat / geschehe) sich bey dem Gericht anzumelden / und mit seiner Nohturfft wider Klägeren / oder Beflagten / oder auch als ein Assistent einzukommen / jedoch daß er sein angegebenes Interesse summarischer Weise in Continenti beybringe / welches dan / sobald examinirt / und ob es zugelassen / erkant werden soll.

2. Würde er aber / biß es schier zum Beschluß der Sachen gekommen / damit zurück bleiben / soll er in illo iudicio nicht gehört werden / er bewiese dan / oder erhielte endlich / daß solche de novo emergirt / oder selbe nicht ehender erfahren mögen / oder auch von der Klage vorhin keine Wissenschaft gehabt habe.

3. Sol:

3. Solte sich aber Verdacht eräugen / daß einige Gefährlichkeit darunter gesucht / und etwa per Collusionem, zu eines / und anderen theils Hinderung nur vergebliche Weitläufftigkeit veranlasset werden wolte / auff solchen Fall soll auch ex officio das Juramentum malitiæ exigirt werden / und der Intervenient dasselbe ohnweigerlich schwehren.

TITULUS XXVIII.

Von der Denunciation und Auctoris Nomination.

I.

S mag auch entweder vor / oder nach der Litis Contestation in denen Fällen / worinnen die Litis denunciatio statt findet / dieselbe der Gebühr gesucht werden / und ist alsdan auff des Beklagten Anhalten der Denunciat zu der Sachen zu citiren / auch zugleich Copey desjenigen / so in der Sachen vorgangen / demselben mit zu überschicken.

2. Da nun der Denunciat auff solche Citation erscheint / und den Beklagten in Recht zu vertret-

M 2

ten /